

BVGer E-6794/2019 vom 13. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6794_2019

FR: TAF E-6794/2019 du 13 janvier 2020

IT: TAF E-6794/2019 del 13 gennaio 2020

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt oder das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen.

E. 4.2

Art. 1 Bst. C FK umschreibt, unter welchen Voraussetzungen sich eine Person nicht mehr auf die Bestimmungen der FK berufen kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Ziff. 1). Lehre und Rechtsprechung setzen diesbezüglich voraus, dass drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen: Die betroffene Person muss freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatstaat getreten sein - relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Gründe und die Häufigkeit des Kontakts -, sie muss die Absicht gehabt haben, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihr tatsächlich gewährt worden sein (vgl. BVGE 2017 VI/11 E. 4.4 mit Verweis auf BVGE 2010/17 E. 5.1.1 m.w.H.).

E. 4.3

Das SEM aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn Flüchtlinge in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat reisen. Die Aberkennung unterbleibt, wenn die ausländische Person glaubhaft macht, dass die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund eines Zwangs erfolgte (Art. 63 Abs. 1bis AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führte die Vorinstanz in ihrer Verfügung aus, die Beschwerdeführerinnen hätten sich freiwillig unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt. Begebe sich eine als Flüchtling anerkannte Person in den Verfolgerstaat, begründe dies die gesetzliche Vermutung, dass die frühere Verfolgungssituation nicht mehr bestehe beziehungsweise die als Flüchtling anerkannte Person sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt habe. Bei einer Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat werde die Flüchtlingseigenschaft deshalb aberkannt, ausser die als Flüchtling anerkannte Person könne glaubhaft machen, die Reise sei aufgrund eines Zwangs erfolgt. Der von den Beschwerdeführerinnen vorgebrachte Beweggrund für ihre Reise nach Äthiopien (Hochzeit der Schwester) vermöge den Anforderungen an eine Zwangslage nicht zu genügen. Damit hätten sie keinen hinreichenden Zwang für die Reise in den Heimatstaat glaubhaft machen können, weshalb kein Grund vorliege, um von einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 63 Abs. 1bis AsylG abzusehen.

E. 5.2

In ihrer Beschwerde machen die Beschwerdeführerinnen geltend, sie hätten sich zwar in ihren Heimatstaat begeben, sich jedoch nicht unter den Schutz des Verfolgerstaates gestellt. Ihre Mutter habe am 25. Oktober 2011 aufgrund ihrer Verfolgung in Eritrea Asyl in der Schweiz erhalten. Die Beschwerdeführerinnen hätten Asyl derivativ durch den Einbezug in jenes der Mutter erhalten. Vorliegend sei ihr Heimatstaat Äthiopien nicht mit dem Verfolgerstaat Eritrea identisch. Art. 1 Bst. C FK komme nur zur Anwendung, wenn es sich beim Land, in welches die Person zurückkehre, um den Verfolgerstaat handle. Sie hätten nie in Äthiopien gelebt und hätten dieses Land auch nicht als Flüchtlinge verlassen. Asyl hätten sie abgeleitet von ihrer eritreischen Mutter erhalten und nicht aufgrund von Vorgängen in ihrem Heimatstaat Äthiopien.

E. 6.1

Unbestritten ist die ferienhalber erfolgte Reise der Beschwerdeführerinnen nach Äthiopien. Die schematische Argumentation der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid, wonach sich die Beschwerdeführerinnen durch diese Reise unter den Schutz ihres Heimatstaates gestellt hätten und deshalb die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr erfüllen würden, erweist sich als nicht sachgerecht und lässt die Umstände des Einzelfalls unberücksichtigt. Wie auf Beschwerdeebene zutreffend eingewendet wurde, machten die Beschwerdeführerinnen im Asylverfahren keine Verfolgung durch die äthiopischen Behörden geltend, sondern sie wurden in das Asyl ihrer Mutter miteinbezogen. Diese brachte ihrerseits eine Verfolgung durch den eritreischen Staat vor, weshalb ihr in der Schweiz Schutz gewährt wurde. Anknüpfungspunkt für die Flüchtlingseigenschaft der Mutter - und daraus abgeleitet auch für die Beschwerdeführerinnen - bildete demnach Eritrea. Durch ihre Reise nach Äthiopien konnten sich die Beschwerdeführerinnen damit von vorneherein nicht unter den (potenziellen) Schutz des Verfolgerstaates stellen. Zwar bezieht sich die

Flüchtlingskonvention in Art. 1 Bst. C auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt und sieht vor, dass nicht mehr unter das Abkommen fällt, wer sich freiwillig wieder unter den Schutz dieses Staates stellt. Indes geht die Flüchtlingskonvention von der Ausgangslage aus, dass eine Person den Schutz des Heimatstaats nicht beanspruchen kann oder - weil der Heimatstaat als Verfolgerstaat auftritt - nicht beanspruchen will (vgl. Art. 1 Bst. A FK; BVGE 2017 VI/11 E. 4.2 m.w.H.). Art. 63 Abs. 1 bis AsylG verankert die gesetzliche Vermutung, dass sich Flüchtlinge, die in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat gereist sind, freiwillig wieder unter den Schutz dieses Staates gestellt haben (vgl. Botschaft zur Revision des Ausländergesetzes vom 2. März 2018, BBI 2018 1685 Ziff. 1.2.6). Grundvoraussetzung für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft zufolge einer Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat bleibt jedoch, dass dieser identisch ist mit dem Verfolgerstaat. Davon geht die Vorinstanz in ihrer Begründung im Übrigen selbst aus, indem sie ausführt, die Rückkehr in den Verfolgerstaat begründe die gesetzliche Vermutung, dass die frühere Verfolgungssituation nicht mehr bestehe (vgl. angefochtene Verfügung S. 2). Der Heimatstaat der Beschwerdeführerinnen entsprach jedoch zu keinem Zeitpunkt dem Verfolgerstaat. Die Anknüpfung an Äthiopien zur Aberkennung der (durch die Verfolgung ihrer Mutter in Eritrea begründeten) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerinnen und der Entzug des Asyls erweist sich damit im vorliegenden Fall als unzulässig.

E. 6.2

Zusammenfassend ist die Reise der Beschwerdeführerinnen nach Äthiopien nicht geeignet, Gründe nach Art. 63 Abs. 1 AsylG zu schaffen, die eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und einen Widerruf des Asyls rechtfertigen würden. Damit muss nicht geprüft werden, ob die Reise nach Äthiopien zufolge einer Zwangslage erfolgt ist.

E. 7

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführerinnen zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und ihr Asyl widerrufen. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist gegenstandslos.

E. 9

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die bei den Akten liegende Kostennote erscheint jedoch als zu hoch. Das vorliegende Verfahren zeichnete sich weder durch eine besondere Schwierigkeit noch durch einen grossen Aktenumfang aus. Der geltend gemachte Aufwand ist deshalb von 7 Stunden auf 5 Stunden zu kürzen. Die Barauslagen wurden lediglich mit einer Pauschale von Fr. 100.- aufgeführt, weshalb deren Höhe nicht nachvollzogen werden kann. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.